
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 11

Mittwoch, den 15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 56-62	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 26.03.2026 und der Anlagen
Seite 63	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 64-66)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 64-66	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der
Verwaltungsgebührensatzung
vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)
in der ab 01.04.2026 geltenden Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührenschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

**§ 4
Kostenersatz**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
 - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

**§ 5
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im

öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;

- g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

**§ 6
Auslagenersatz**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

**§ 7
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

**§ 8
Gebühren in besonderen Fällen**

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 9
Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

**§ 10
Kostenerstattung im Vorverfahren**

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 26.03.2026

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 26.03.2026 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00
4	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei
6	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
B	Prüfungsamt	
11	Die Gebühr für Prüfungen bei Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen, Anstalten, (Zweck-)Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde	92,00
C	Straßenverkehrsamt	
12	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
13	Auslagen für den Versand von adressierten und frankierten Rückumschlägen im Rahmen von Online-Verfahren	0,95
13.1	Bezahlung mit Bargeld im Straßenverkehrsamt (je Bezahlvorgang)	2,00
D	Vermessungs- und Katasteramt	
14	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
14.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
14.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
E	Amt für Hoch- und Tiefbau	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an:	
15	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
15.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.1)	25,00 bis 390,00
15.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
15.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.3)	70,00 bis 3.500,00
15.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00
16	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
16.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Baugerüsten, Bauzäunen, Kräne, Hubsteiger - pro angefangene Kalenderwoche - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	35,70 30,00
16.2	Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangene Kalenderwoche - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	21,42 18,00
16.3	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	29,75 25,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
16.4	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat	gebührenfrei
16.5	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter - pro angefangene Kalenderwoche - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	83,30 70,00 8,33 7,00
16.6	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	16,66 14,00
16.7	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter - pro angefangener Kalenderwoche - auf Grundstücken des Kreises - auf Grundstücken Dritter	83,30 70,00 8,33 7,00
16.8	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche	21,42 166,60
16.9	Aufstellung von Fahrzeuge Kran, Hubsteiger oder ähnliche Anlage - pro angefangene Kalenderwoche	18,00
17	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
17.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	154,70
18	Erteilung von Zustimmungen zu Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 125 ff Telekommunikations-gesetz (TKG) und andere TK-Verwaltungsleistungen	
18.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	56,00 bis 2.500,00
19	Erstattung von durch Dritte verursachte Schäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen	
19.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
19.2	Ersatz von Beschädigungen an - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten incl. Zubehör, Bordsteinen, u. ä., je Stück - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä. - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter	10,00 bis 500,00 nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand 50,00 bis 150,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
19.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	25,00 bis 50,00
19.4	Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel	nach Aufwand
19.5	Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen	nach Aufwand
19.6	Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 19.1 bis 19.5	nach Aufwand
20	Personalkosten	
20.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 15 – 19, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind, - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde	23,00 28,00 35,00
20.2	Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde	28,00
F	Kreisarchiv	
21	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde	20,00
21.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von	30,00 60,00 30,00 250,00
21.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00
G	Planungsamt	
22	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
22.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
22.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
22.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
22.4	GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	15,00
22.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
22.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Anlage zu den Tarifstellen 15.1 bis 15.5 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2

zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

	Punkte	Auswertung	
1. Ausbauzustand			
	durchschnittlich bis gut	1	
	schmal, schlecht	2	
2. zulässige StVO Geschwindigkeit			
	bis 60 km/h	1	
	über 60 km/h	2	
3. Verkehrsdichte der Straße			
	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
	bis 4.000 Kfz/Tag	2	
	bis 6.000 Kfz/Tag	3	
	bis 8.000 Kfz/Tag	4	
	bis 10.000 Kfz/Tag	5	
	bis 12.000 Kfz/Tag	6	
	bis 14.000 Kfz/Tag	7	
	über 14.000 Kfz/Tag	8	
4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 15.1, 15.2, 15.3, 15.4)			
	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	4	
	bis 100 mal/Tag	6	
	bis 200 mal/Tag	8	
	über 200 mal/Tag	10	
	(bei Tarifstelle 15.5)	unabhängig von der Anzahl	1
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 15.3, 15.4)			
	keiner	0	
	gering	2	
	regelmäßig durchschnittlich	4	
	groß, überdurchschnittlich	6	
je Wohneinheit (Tarifstelle 15.5)		1	
Punktzahl Gesamt		0	

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

Punkte	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif	Tarif
	15.1	15.2	15.3	15.4	15.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 26.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung, am 16.04.2026, in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. April 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
In Vertretung
Philipp Gilbert
Kreisdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 64-66

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 4015156393
Nr.: 4015156401

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. April 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 29919461 neu: 3001156102
Nr.: 3000990741

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. April 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf